

# Werknutzungsvertrag

welcher abgeschlossen wird am heutigen Tage zwischen dem

## **Tourismusverband Linz**

Adalbert-Stifter-Platz 2, 4020 Linz

einerseits und dem Fotografen / Partner



andererseits mit folgendem Inhalt:

I.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Einräumung von übertragbaren Rechten des Lichtbildherstellers (§§ 73 ff Urheberrechtsgesetz) an den unter II. genannten und beschriebenen Fotos/Videos.

II.

Die im Punkt I. genannten Fotos sind

*Anm: Einfügen der Bilder oder detaillierte Projektbeschreibung und beifügen eines PDFs*



*Anm: Bei Partnerfotos ersuchen wir hier den Namen des Fotografen in Blockbuchstaben einzufügen:*



III.

Der Fotograf/Partner erteilt hiermit dem **Tourismusverband Linz**, kurz TVL genannt, die Werknutzungsbewilligung an den unter II. genannten und beschriebenen Fotos mit folgendem Umfang (zutreffendes ankreuzen):

- ✓ **zeitlich unbeschränkt**
- ✓ **Weitergabe (zur Veröffentlichung durch den TVL und/oder von diesem ermächtigte Dritte, wie etwa Partnerbetriebe, Reiseveranstalter, Stadt Linz, Presse, Hotels etc.)**

- ✓ **Vervielfältigung und Veröffentlichung in allen Medien**
- ✓ **mit dem Verzicht auf Herstellerbezeichnung**
- ✓ **zu Werbezwecken zur Verwirklichung des Verbandszweckes des TVL aber auch zur Bewerbung des Unternehmensstandes von Unternehmen, hinsichtlich derer ein allfälliges Weitergaberecht ausgeübt werden darf**
- ✓ **mit der Übertragung des Bearbeitungsrechtes**

Anzahl der angekreuzten Punkte: 6

IV.

Für die Einräumung der unter III. angekreuzten Nutzungsrechte entrichtet der TVL ein **Werknutzungsentgelt**

in Höhe von € .....0..... (in Worten: Euro ...null...)

*Anm: Wenn das Foto von Partnern kommt wird hier die Summe „0“ eingetragen*

zahlbar binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung.

kein zusätzlichen Entgelt (das Werknutzungsentgelt ist im Werklohn enthalten).

*Anm: Bei Ankauf sind beide Punkte anzukreuzen und die Summe einzutragen.*

V.

Insoferne das Vertragsobjekt gemäß II. **Bildnisse** von Personen gemäß § 74 Urheberrechtsgesetz oder von Sachen wiedergibt, die rechtlich geschützt sind (zutreffendes angekreuzt)

erklärt der Fotograf/Partner, dass die Zustimmung des Berechtigten zur Nutzung gemäß Punkt III. vorliegt und verpflichtete sich, den TVL aus der Inanspruchnahme durch Dritte vollkommen schad- und klaglos zu halten ohne, dass den TVL zur Wahrung allfälliger Regressansprüche die Verpflichtung trifft, eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung herbeizuführen

übernimmt der TVL das Risiko für allfällige Ansprüche Dritter.

*Anm: Modellverträge bitte dazuhängen oder gleich beim Erzeuger anfordern.*

VI.

Auf allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden, als Gerichtsstand wird das für Linz sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Linz, am .....

.....  
(Fotograf/Partner)

.....  
(für den TVL)